Wien, Donnerstag den 14. Februar 1878. XI. Jahrgang. Nr. 7.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Noch Etwas zur Competenzenfrage hinsichtlich der Judicatur in Meldungs-Vorschrifts-Uebertretungen.

Von Leo Grafen **Küenburg**, k. k. Bezirkscommissär in Brüx.

Es dürfte vielleicht von Interesse sein, zur Ergänzung der diesfälligen Erörterung den in Nr. 3, 4 und 5 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift hinsichtlich der Judicatur in Meldungsvorschrifts-Uebertretungen ausgesprochenen Ansichten eine dritte anzuschließen, welche so ziemlich von den meisten meiner Collegen im Königreiche Böhmen vertreten werden dürfte.

Auch bei uns bot der bekannte Compentenzstreit betreffend die Handhabung des Strafamtes in Meldungsübertretungen zwischen politischen Behörden erster Instanz und Bezirksgerichten häufig die Gelegenheit zum Meinungsaustausch, ja ließ es Schreiber dieser Zeilen in seiner damaligen Stellung als staatsanwaltschaftlicher Functionär einmal sogar auf eine höhere gerichtliche Entscheidung der strittigen Auslegung des Gesetzes ankommen, welche natürlich, bei Vorhandensein der Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 21. November 1874, Z. 8879, zu seinen Gunsten, nämlich im Sinne der auch von ihm vertretenen Ansicht ausfiel, daß in Gemäßheit Artikel VIII der neuen Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119, die diesbezügliche Urtheilsfällung, insoweit § 320 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 in Betracht kommt, den Gerichten zustehe.

Wenn auch die gewiß von den beiden Herren Verfassern der in den citirten Nrn. 3, 4 und 5 dieser Zeitschrift enthaltenen Artikel getheilte Ansicht, daß die Handhabung des Meldungswesens und die Bestrafung der hiebei vorkommenden Uebertretungen, der Natur des ganzen Gegenstandes entsprechend, ausschließlich als Agenda der politischen Verwaltungsbehörden diesen vorbehalten sein sollte, de lege ferenda als die richtige angesehen werden muß, so haben wir es doch vorläufig stricte mit dem in dieser Richtung des Sicherheitswesens vorhandenen Gesetzes-Materiale zu thun und kann ich mich, insoweit die Judicatur blos über die im § 320 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 sub. a, b, c und d vorgesehenen Uebertretungen ins Auge gefaßt wird, nur der Ansicht des Herrn L. Preleuthner anschließen und macht dessen erschöpfende Begründung des vertheidigten Gegenstandes jedes weitere Eingehen in denselben vollkommen überflüssig.

Was aber die Bestrafung derjenigen Uebertretungen von Meldungsvorschriften betrifft, welche in dem mehrgenannten § 320 des Strafgesetzes nicht als vorgesehen erscheinen — und hieher zähle ich alle außerhalb des citirten Paragraphs gelegenen Uebertretungen gegen die Meldungsvorschriften und auch die zum Gegenstande dieses Paragraphs gewordenen dann, wenn im betreffenden Thatorte keine besonderen Vorschriften in Beziehung auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde bestehen, — so weicht meine Meinung von der der Herren Preleuthner und Kirchlehner — und berufe ich mich hiebei auf die gewiß bei den meisten Bezirkshauptmannschaften Böhmens gebräuchliche Praxis — bedeutend ab, indem ich als zur Judicatur dieses Theiles der Meldungsvorschrifts-Uebertretungen, wie überhaupt zur Handhabung des Meldungswesens in Orten, in welchen sich speciell keine Polizeibehörden befinden, die „autonome Gemeinde" für berufen halte.

Im Kronlande Böhmen wurde durch mehrfache Verordnungen dieser Ansicht Raum gegeben und citire ich als hier zunächst wichtig die nach dem Inslebentreten der auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1862 im Wege der Landtage der verschiedenen Länder eingeführten neuen Gemeindeordnungen an sämmtliche Bezirksämter Böhmens erlassene Statthaltereiverordnung vom 4. Jänner 1865 Z. 1302, welcher zu Folge in entsprechender Anwendung der § § 28 und 59 der Gemeindeordnung für Böhmen vom 16. April 1864 die Handhabung der Vorschriften über das Meldungswesen und nach Zulaß des § 62 des Gemeindegesetzes auch die Strafamtshandlung anläßlich der Uebertretungen der genannten Vorschriften unter den in den ebenbezogenen Paragraphen enthaltenen Bedingungen zu dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden gehören.

Desgleichen erging von Seiten der k. k. böhm. Statthalterei gelegentlich der Mittheilung der Eingangs citirten Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 21. November 1874, Z. 8879, welche in Folge einer zwischen der k. k. Polizeidirection und den Gerichten in Prag zu Tage getretenen Meinungsverschiedenheit betreffs der Behandlung der Frage, ob durch die Einführung der neuen Strafproceß-

ordnung vom 23. Mai 1873 die Competenz der genannten Behörden in der Entscheidung über Uebertr tungen der Meldungs-vorschriften alterirt worden sei, erfloß, an alle Bezirkshauptmannschaften Böhmens der Erlaß vom 12. März 1875, Z. 6982, laut welchem von dieser oberstgerichtlichen Entscheidung auch sämmtliche Gemeindeämter der unterstehenden Verwaltungsgebiete zu verständigen waren, damit auch Seitens dieser die durch jene Entscheidung gezogenen Competenzgrenzen bei Handhabung des Meldungswesens und Bestrafung der Uebertretungen gegen dasselbe im „autonomen Wirkungskreise" strenge eingehalten werden.

Nachdem die in die Gemeindeordnung für Böhmen aufgenommenen Bestimmnngen der Artikel IV, V und VI der allgemeinen Grundsätze zur Regelung des Gemeindewesens mit der Eintheilung in einen selbstständigen und einen übertragenen Wirkungskreis beinahe unverändert in die Gemeindeordnungen der einzelnen Königreiche und Länder der Monarchie übergingen, so dürfte der obverfochtene Grundsatz auch zweifellos auf die anderen Kronländer anzuwenden sein und dem zu Folge die in den Ministerialverordnungen vom 15. Februar 1857, R. G. B. Nr. 33 und vom 2. April 1858, R. G. B. Nr. 51, den politischen Behörden erster Instanz zugewiesene Judicatur in Meldungsvorschrifts-Uebertretungen mit dem Inslebentreten der neuen Gemeindeordnungen nach dem Jahre 1863 auf die Gemeinden übergegangen, beziehungsweise mit der Beschränkung, welche durch die Einführung der neuen Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 hinsichtlich der Handhabung des § 320 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 eingetreten ist, dem Wirkungskreise der Gemeinden (wo keine specielle Polizeibehörde besteht, in welchem Falle natürlich derselben die Judicatur zufällt) erhalten geblieben sein.

Ob diese strikte Auslegung der diesbezüglichen Gesetze gerade zur Hebung der öffentlichen und privaten Sicherheit beiträgt, ist eine andere Frage, deren Ventilirung ich mir vorbehalte.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage des strafbehördlichen Einschreitens bei Verletzungen des Waldeigenthums durch unberechtigte Zueignung von Bodenstreu 2c. *)

Das Fürst Schw . . .'sche Forstamt zu W. und das Forstamt der Stadt P. haben gegen eine Menge von Personen bei dem k. k. Bezirksgerichte zu M. die Anzeige wegen der Uebertretung gegen die Sicherheit des Waldeigenthums durch Entwendung von Waldproducten, wie Streu und Reisig, erstattet. Dieses Gericht hat dem Antrage des staatsanwaltschaftlichen Functionärs auf die strafgerichtliche Verfolgung der Angezeigten wegen Uebertretung des Diebstahls in Gemäßheit des § 460 St. G. nicht stattgegeben, vielmehr das Strafverfahren nach den §§ 92 und 109 St. P. O. wegen Abganges des Thatbestandes einer nach dem Strafgesetze verpönten Handlung eingestellt und zugleich beschlossen, die Anzeigen nach Rechtskraft der Einstellungsbeschlüsse der Bezirkshauptmannschaft P. zur zuständigen Amtshandlung abzutreten, weil in den angezeigten Zueignungen von Waldproducten lediglich der Thatbestand der im § 60 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 enthaltenen Uebertretung gegen die Sicherheit des Waldeigenthums gelegen sei. Diese sämmtlichen Einstellungsbeschlüsse hat über Berufung des staatsanwaltschaftlichen Functionärs das k. k. Kreisgericht zu P. bestätigt. Der Staatsanwalt bei diesem Gerichtshofe hat hierauf die sämmtlichen Strafacten der k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Gemäßheit des § 33 St. P. O. wegen Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes vorgelegt. Darauf hat jedoch die Oberstaatsanwaltschaft unterm 13. Februar 1877 bedeutet, daß dieselbe nicht in der Lage sei, dermal in der Sache etwas zu verfügen, weil die k. k. Generalprocuratur am obersten Gerichtshofe in mehreren derselben nach § 33 St. P. O. vorgelegten, ähnlichen Fällen sich zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht bestimmt fand und es den Anschein habe, daß die Erörterung dieser Frage zu einer Zeit, in welcher durch das neue Strafgesetzbuch die Bestimmungen des Forstgesetzes über den Forstfrevel ohnehin einer Aenderung entgegengehen, nicht für opportun gehalten wird.

Hievon hat die Staatsanwaltschaft die k. k. Bezirkshauptmannschaft P. verständigt. Trotzdem hat die Bezirkshauptmannschaft, als die bezüglichen Strafacten in Folge des rechtskräftig gewordenen Einstellungsbeschlusses vom Bezirksgerichte dahin zur Amtshandlung geleitet worden waren, diese mit der Motivirung verweigert, daß die Bezirkshauptmannschaft nach der Statthalterei-Verordnung vom 16. Jänner 1855, Z. 111 zur Verfolgung der fraglichen strafbaren Handlungen nicht berufen sei.

Das Bezirksgericht hat hievon dem Kreisgerichte P. Mittheilung gemacht, welches letztere die Angelegenheit der dortigen Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung abtrat. Diese wandte sich unterm 17. April 1877 an die Oberstaatsanwaltschaft mit der Bitte zu veranlassen, daß der Bezirkshauptmannschaft P. die Strafamtshandlung in diesen und sonst ähnlichen Straffällen verordnet werde.

Die k. k. Oberstaatsanwaltschaft hat sich dann unterm 28. April 1877 an die Statthalterei mit dem Ersuchen gewendet, es möge dieselbe mit Rücksicht auf die höchst bedenklichen Folgen solcher Competenzconflicte, durch welche das Waldeigenthum der größten Gefahr ausgesetzt völlig schutz- und rechtlos werde, wodurch die sich in erschreckender Weise mehrenden Fälle von Forstfrevel bei totaler Straflosigkeit der Thäter ausgiebigst genährt und gefördert werden, die Lösung des besagten Streites durch eigene Verfügung herbeiführen und der Bezirkshauptmannschaft P. den Auftrag ertheilen, die Amtshandlung in den vorliegenden, sowie in den künftigen Fällen dieser Art nach Maßgabe des Gesetzes selbst zu übernehmen.

Die Statthalterei legte die Angelegenheit dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Bemerken vor, daß selbe im Hinblick auf den mit dem Erlaße desselben Ministeriums vom 30. December 1854, Z. 26.589 bekannt gegebenen Erlaß des Justizministeriums vom 6. November 1854, Z. 20.250 dem Ansuchen der Oberstaatsanwaltschaft nicht zu entsprechen vermag und stellte die Bitte, im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu verfügen, entweder daß der Justizministerialerlaß vom 6. November 1854, Z. 20.250 *) sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Darnachachtung bekannt gegeben oder aber zurückgezogen werde, so daß Streu-Entwendungen weiterhin als Forstfrevel von den politischen Behörden zu untersuchen und zu ahnden wären.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 5. October 1877, Z. 7304 Nachstehendes hinausgegeben: „In Erledigung des Berichtes vom 15. Mai 1877 wird die k. k. Statthalterei nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbau- und dem k. k. Justizministerium angewiesen, die sammt den übrigen Beilagen des oberwähnten Berichtes rückfolgenden Strafacten der k. k. Bezirkshauptmannschaft in P. mit dem Auftrage zur ungesäumten Vornahme der Amtshandlung nach Maßgabe des Forstgesetzes vom 3. December 1852 zurückzustellen, da von Seite der competenten Gerichtsbehörden rechtskräftig entschieden ist, daß die zur Anzeige gelangten Verletzungen des Waldeigenthums nicht den Thatbestand einer nach dem Strafgesetze strafbaren Handlung bilden und die Amtshandlung nach dem Forstgesetze, behufs welcher die Acten an die politische Behörde geleitet wurden, von dieser zu pflegen ist. Zugleich wird der Statthalterei mit Bezug auf deren in dem Eingangs bezeichneten Berichte gestellten alternativen Antrag bedeutet, daß die Mittheilung des an die k. k. Generalprocuratur in Prag gerichteten Justizministerial-Erlasses vom 6. November 1854, Z. 20.250 an die Gerichte zu ihrer Darnachachtung, wie der Statthalterei bereits aus Anlaß der Verhandlungen über das unbefugte Harzscharren bekannt gegeben wurde, unzulässig ist, da das Justizministerium nicht in der Lage ist, in seinem Wirkungskreise den Gerichten eine interpretative Weisung darüber zu ertheilen, ob und inwiefern eine Verletzung des Waldeigen-

---

*) Vergl. die Abhandlung in Nr. 2, S. 5 des Jahrganges 1870 dieser Zeitschrift.

*) Der von der Statthalterei bezogene Justizministerialerlaß vom 6. November 1854, Z. 20.250, welcher der Prager Statthalterei am 30. December 1854, Z. 26.589 mitgetheilt worden ist, ist ein an die k. k. Generalprocuratur gerichteter Erlaß. In diesem spricht das Justizministerium anläßlich eines speciellen Falles seine Anschauung dahin aus, daß die unberechtigte Gewinnung von Bodenstreu und deren Zueignung um seines Vortheiles Willen nicht als Forstfrevel nach § 60 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 von den politischen Behörden, sondern als Diebstahl von den Strafgerichten zu strafen sei, die Generalprocuratur anweiset, sich hienach in dem speciellen Falle als auch künftig bei Beurtheilung ähnlicher Fälle zu benehmen und es deren Ermessen überläßt, diese Belehrung allen Staatsanwaltschaften des Kronlandes zu eröffnen.

humes nach dem Strafgesetze oder dem Forstgesetze zu behandeln sei und der fragliche, an die damalige Generalprocuratur behufs der geeigneten Einflußnahme auf die strafgerichtliche Behandlung erflossene Erlaß für die politischen Behörden kein Hinderniß bilden kann, sobald in einen gegebenen Falle die Gerichte eine stattgefundene Verletzung von Waldeigenthum mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses als keine nach dem Strafgesetze strafbare Handlung erklärt haben, in eine Amtshandlung nach dem Forstgesetze einzugehen, die Ablehnung dieser Amtshandlung vielmehr Nachtheile mit sich bringt, die im Interesse einer eingreifenden Strafgerichtspflege zu vermeiden sind." K.

Zum Begriffe von Wirthschaftsfuhren im Sinne der Mauthvorschriften. Der Umstand, daß die Ueberführung der Producte durch gemiethete Fuhren geschieht, ist für den diesfälligen Charakter der Fuhren von keinem Belange.

Der Pächter der K . . .'er Mauth Josef M. verweigerte die mauthfreie Passirung der zur Anfuhr von Klötzern aus den K . . 'er herrschaftlichen Waldungen zur dortigen Brettsäge gemietheten Fuhren, indem er behauptete, daß es sich hier lediglich um Geschäftsfuhren handle; es werde nämlich die Zufuhr der Klötzer im Mindestbote vergeben. Die Gutsverwaltung klärte die Sache dahin auf, daß die Anfuhr der Klötzer zu den Brettsägen gegen einen vereinbarten Lohnbetrag pr. Klotz an Eduard G. in K. übertragen wurde, daß daher die Fuhren des G. gemiethet seien.

Auf Grund dieser Verhandlung erkannte die Bezirkshauptmannschaft unterm 16. Februar 1877, daß nach dem im kaiserlichen Patente vom 10. Februar 1853, R. G. Bl. Nr. 133 zusammengestellten Mauthvorschriften § 23, Abs. d, in Ortschaften, wo ein Mauthschranken aufgestellt ist, von der Mauthentrichtung alle Wirthschafts- und Gewerbefuhren befreit sind, durch welche ein Bodenproduct nach Hause und ein Materiale zur Umstaltung und Verarbeitung z. B. Getreide nach der Mühle, Holz vom Wald u. s. w. mit eigenen oder mit in demselben Orte gemietheten Zugvieh zugeführt wird. Erst dann, wenn das umgestaltete oder verarbeitete Gehölz zum Markte oder sonst zum Absatze gebracht wird, hört die Mauthfreiheit für derlei Fuhren auf, da sie nicht mehr zu den Wirthschafts- sondern zu den Industrialfuhren zu rechnen sind. Die Herrschaft G. hat die Zufuhr der herrschaftlichen Klötzer zur eigenen Brettsäge in K. dem Eduard G. in K. im Accordwege überlassen, daher diese Veraccordirung der Zufuhr der Klötzer in Ermanglung eigener hinreichender Bespannung einer Zufuhr mit gemietheten Zugvieh gleich zu halten ist. Es werde daher erkannt, daß der Herrschaft G. bei der Zufuhr der Klötzer auf die eigene Brettsäge in K. durch das gemiethete Fuhrwerk des Eduard G. die Mauthbefreiung bei dem Mauthschranken in K. zukomme.

Ueber den Recurs des Josef M. fand die Landesregierung mit Erlaß vom 10. April 1877 die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft M. aufzuheben und zu erkennen, daß die gedachten Fuhren nach den für Schlesien geltenden, mit dem Gubern.-Circulare vom 25. Mai 1821, Z. 14743 (Prov. Gesetzs. für Mähren und Schlesien, III. Band Nr. 74) kundgemachten Mauthvorschriften als Industrial-Fuhren anzusehen sind, daher der Mauthentrichtung unterliegen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 28. Juli 1877, Z. 7748 entschieden: „Dem Recurse der Gutsverwaltung in G. wird Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung der Landesregierung auf Grund des Gubern.-Circulares ddo. 25. Mai 1821, Z. 14743, Prov. Gesetzsammel. für Mähren und Schlesien vom Jahre 1821, P. 74, § 4 lit. o, P. 3 und Anmerk. zu P. 5 erkannt, daß jene Fuhren der Gutsinhabung von G., mittelst welcher die eigenen Klötzer aus den eigenen in der Gemeinde K. gelegenen Waldungen auf die in der Gemeinde K. befindlichen, eigenen Brettsägen mit eigenen oder gemietheten Fuhrwerken zur Verarbeitung überführt werden, als Wirthschaftsfuhren im Sinne der bestehenden Mauthvorschriften zu behandeln sind, welchen an dem Local-Mauthschranken zu K. die Mauthbefreiung zusteht." H.

Unzulässigkeit der Einhebung einer Marktgebühr bei Verkäufen, welche nicht auf offenem Markt und über Bestellung stattfinden.

Jakob K. überreichte am 10. August 1876 an das Gemeindeamt in L. ein Gesuch, worin angegeben wird, daß Gesuchsteller am 9. August 1876 $5^1/_2$ Zentner Wolle, welche der Kaufmann Pinkas M. brieflich bei ihm bestellte, nach L. gebracht, der L . . 'er Marktgebührenpächter aber vom Gesuchsteller den Erlag der Marktgebühr zu 11 fl. verlangt und, nachdem diese Gebühr nicht erlegt wurde, ihm 40 Pfund Wolle gepfändet und beim Gemeindeamte deponirt habe. Nachdem vom Bittsteller die gedachte Wolle nicht zum Verkaufe auf dem Markte sondern direct an den besagten Kaufmann gebracht worden sei, und ihm das Verlangen einer solchen überspannten Marktgebühr unbillig erscheine, so stelle derselbe das Begehren, das Gemeindeamt möge die Zurückstellung der gepfändeten Wolle anordnen.

Ueber dieses Gesuch hat das Gemeindeamt den Jakob K. unterm 23. August 1876 beschieden, daß, da nach Einvernehmen des Kaufmannes Pinkas M. sich ergeben, daß letzterer zwar die Wolle bestellt, jedoch noch nicht gekauft hatte, und der Kauf erst hier am Orte nach genauer Sortirung der Wolle zu Stande kommen sollte, Gesuchsteller die gedachte Wolle aber selbst am Markttage zum Verhakruse gebracht habe, der Marktgebührenpächter berechtigt war, die Entrichtung der Marktgebühr zu verlangen und im Weigerungsfalle die Wolle zu pfänden. Gesuchsteller wurde daher aufgefordert, die Gebühr von $5^1/_2$ Zentner Wolle per 11 fl. binnen 30 Tagen beim Gemeindeamte zu erlegen, widrigenfalls sonst die gepfändete Wolle im Licitationswege veräußert werden würde.

Ueber dagegen eingebrachten Recurs des Jakob K. wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft die gemeindeämtliche Entscheidung bestätigt. Auch von der Statthalterei wurde Jacob K. in Bestätigung des Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft zur Entrichtung der Marktgebühr verhalten und erklärte die Statthalterei zugleich das gemeindeämtliche Erkenntniß als incompetent und ungiltig, „weil bezüglich der Entrichtung der Marktgebühr als einer Gewerbsangelegenheit nur die Bezirkshauptmannschaft in I. Instanz zu erkennen hatte."

K. legte nun die Ministerialbeschwerde ein und machte darin geltend, daß er die fragliche Wolle nicht auf den Markt nach L. zum Verkaufe, sondern direct zum dortigen Kaufmann Pinkas M. über schriftliche Aufforderung desselben gebracht habe. Nachdem er diese Wolle weder auf dem Markte ausstellte, noch dieselbe zum Verkaufe angeboten habe, so sei er zur Entrichtung der Marktgebühren nicht verpflichtet.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 18. September 1877 Z. 10272 dem Recurse des Jacob K. Folge zu geben und unter Behebung der recurrirten Statthalterei-Entscheidung vom 7. April 1877 den Recurrenten von dem Erlage der Marktgebühr freigesprochen, „weil dargethan erscheint, daß der Verkauf im Hause des Pinkas M. über dessen Bestellung und nicht auf offenem Markte stattfand, daher die Bedingungen nicht vorhanden waren, welche die Gemeinde beziehungsweise den Marktgebührenpächter zur Abforderung der Marktgebühr im Sinne der §§ 69 und 70 der Gewerbeordnung berechtigen würden." A.

Durch eine Legatsverfügung des Inhaltes, daß das legirte Vermögen zunächst einer religiösen Körperschaft, welche sich mit dem Unterrichte und der Erziehung von Waisenmädchen beschäftigt, zufallen solle, im Falle der Aufhebung oder Nichteinführung dieser Körperschaft aber zur Erhaltung einer Waisenmädchen-Erziehungsanstalt zu verwenden sei, wird nicht sofort eine Stiftung begründet, sondern diese Anordnung beinhaltet blos eine fideicommissarische Substitution zu Gunsten der letztberufenen Stiftung.

Die M. hat in ihrem Testamente angeordnet: „Meine zwei Häuser etc. vermache ich dem Bisthum X. derart, daß der zur Zeit meines Todes das Bisthum possedirende Bischof, oder dessen Stellvertreter, oder, im Falle der Sedisvacanz, der Bisthumsverweser die „Frauen vom guten Hirten" nach X., womöglich binnen Jahr und Tag, berufe und ihnen dieses Vermächtniß als volles Eigenthum überlasse, so daß die „Frauen vom guten Hirten" mit demselben als rechtmäßige Besitzerinnen zu verfügen berechtigt sein werden. Sollte jedoch die re-

ligiöse Gesellschaft der „Frauen vom guten Hirten" in X. nicht eingeführt werden können, oder sollte diese Gesellschaft, nachdem sie eingeführt worden ist, wieder aufgehoben werden, so ist dieses Vermächtniß einer anderen weiblichen religiösen Gesellschaft, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung von Waisenmädchen beschäftigt, zu übergeben; oder sollten endlich alle religiösen Gesellschaften oder Vereine je in unserem Lande aufgehoben werden, so ist dafür Sorge zu tragen, daß verläßliche römisch-katholisch gesinnte Lehrerinnen und Erzieherinnen die Heranbildung von Weisenmädchen zu braven Dienstboten in diesem und mit diesem Vermächtnisse übernehmen werden, wonach die Anstalt zu Ehren der Gönnerin der Erblasserin den Namen „Freiin von Z.'sche Waisenmädchenanstalt" immerwährend führen solle." Der Testamentsexecutor, welchem die Erblasserin das Recht eingeräumt hatte, in zweifelhaften Fällen ihr Testament endgiltig auszulegen, interpretirte obige Verfügung dahin, daß die Häuser 2c. für immer dem Bisthum einverleibt werden sollen, so daß der jeweilige Bischof der eigentliche Besitzer derselben bleibe und das Vermächtniß keinesfalls auf eine weibliche religiöse Gesellschaft 2c. umschreiben lassen kann, daher diese nur im vollen Genusse des Vermächtnisses, jedoch mit Ausschluß des Eigenthumes und unter dem Oberaufsichtsrechte des Bischofes bleibt und daß ihr in der Leitung der Anstalt im Sinne und Geiste ihres Institutes volle Freiheit gewährt wird.

Die Landesregierung als Stiftungsbehörde entschied hierüber wie folgt: „Aus der testamentarischen Anordnung ergebe sich, daß die Erblasserin den Fruchtgenuß des Legates einer Stiftung, respective Anstalt zum Unterrichte von Waisenmädchen, legirt, dem jeweiligen Bischofe aber die Wahl hinsichtlich der Gesellschaft, die die Anstalt leite, überlassen habe. Dies ergebe sich aus dem Passus: „einer anderen weiblichen religiösen Gesellschaft, welche sich 2c.", was erkennen lasse, daß auch die erstberufene Gesellschaft sich damit zu beschäftigen habe, zumal der Erblasserin bekannt war, daß die „Frauen vom guten Hirten" dies ohnedies thun, deshalb ordnete sie gleich die Benennung der Stiftung an und gab am Schlusse den Grund ihrer Verfügung kund. Die Legatsanordnung werde daher auf Grund des § 47 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. Bl, als eine weltliche Stiftung erklärt, derart, daß der Fruchtgenuß des Legates einer Stiftung für den Unterricht von Waisenmädchen, unbeschadet des dem Bischofe in Bezug auf die Wahl der Gesellschaft zustehenden Rechtes, gebühre."

Ueber Recurs des Bischofes und des Testamentsexecutors erkannte das Ministerium für Cultus und Unterricht am 26. October 1876, Z. 14692: „Nach dem Wortlaute des citirten Testamentsabsatzes hat die Erblasserin der „Gesellschaft der Frauen vom guten Hirten", welche sie zunächst in den dauernden Besitz des legirten Vermögens gesetzt wissen wollte, in Bezug auf die Verwendung der Einkünfte dieses Vermögens keine Verbindlichkeit auferlegt, sondern vielmehr ausdrücklich angeordnet, daß die genannte Gesellschaft mit dem Legate als rechtmäßige Besitzerin zu verfügen berechtigt sei. Desgleichen ist auch der anderen im Falle der Nichteinführung der „Frauen vom guten Hirten" oder ihrer Aufhebung nächstberufenen weiblichen religiösen Genossenschaft eine bestimmte Art der Verwendung des legirten Vermögens nicht vorgezeichnet worden. Denn die Bezeichnung dieser Gesellschaft nach ihrer Beschäftigung involvirt noch nicht einen Auftrag, das Vermögen ausschließlich zu Zwecken dieses Berufes zu verwenden, zumal, gemäß der Bestimmung des § 711 a. b. G. B., sogar bei erklärter Absicht, wozu der Nachlaß bestimmt ist, wenn ihr die Verwendung nicht ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde, die bedachte Person nicht angehalten werden kann, denn Nachlaß zu dieser Absicht zu verwenden. Erst für den Fall, daß alle religiösen Gesellschaften oder Vereine im Lande aufgehoben werden sollten, hat die Erblasserin die Begründung einer Anstalt zur Heranbildung von Waisenmädchen angeordnet, mit dem Beifügen, daß „darnach" diese Anstalt den von ihr bezeichneten Titel führen solle. Hienach erscheint es nicht zweifelhaft, daß die ausgesprochene sofortige Activirung der letztgedachten Anstalt als Stiftung mit der letztwilligen Anordnung der M., welche, da sie nichts Gesetzwidriges in sich begreift, pünktlich ausgeführt werden muß, nicht im Einklange steht, und wird deßhalb unter Behebung der angefochtenen Entscheidung auf Grund des § 47, Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, erkannt, daß für die gedachte Waisenmädchenlehranstalt derzeit weder das Eigenthums-, noch das Fruchtgenußrecht bezüglich des vermachten Vermögens, sondern blos das Substitutionsrecht für den oberwähnten Fall in Anspruch genommen werden könne. In Consequenz dieser Entscheidung wird die Finanzprocuratur dafür Sorge zu tragen haben, daß die Einantwortung des legirten Vermögens nur mit der Beschränkung der angeordneten Substitution erfolge und das Anfallsrecht für die nächstberufenen religiösen Gesellschaften sowie für die Waisenhausstiftung bei den im Legate mitbegriffenen Realitäten zur bücherlichen Auszeichnung gelange, und daß endlich über das ganze Vermögen, dessen ungeschmälerte Erhaltung von den Stiftungsbehörden zu überwachen ist, ein Inventar aufgenommen werde."

Zeitschr. f. Not. u. fr. Ger.

Personalien.

Seine Majestät haben dem pensionirten Statthaltereirathe Hermenegild Bager das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem praktischen Arzte Med. Dr Karl Linhart in Wien den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Rechnungsdirectoren im Finanzministerium Jacob Pfeiffer und Josef Tanzer anläßlich deren Pensionirung den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzrath des Central-, Tax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien Anton Drdazky zum Rechnungsdirector im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums ernannt.

Seine Majestät haben dem Stationschef der Südbahngesellschaft in Graz Michael Wunderbaldinger das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Fabriksdirector und Webeschulinspector des Handelsministeriums Eduard Redlhammer taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Minister des Aeußern hat den absolvirten Stiftling der k. u. k. orientalischen Akademie Emerich v. Rath zum Consulareleven ernannt.

Der Finanzminister hat den Zoll Obercontrolor Friedrich Würtele zum Zoll-Oberamts-Verwalter beim k. k. Hauptzollamte in Innsbruck ernannt.

Der Finanzminister hat den Zahlamts-Controlor bei der Casse der General-direction der Tabakregie Alexander Pitsch zum Zahlmeister derselben Casse ernannt.

Der Finanzminister hat dem mit Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes bekleideten Rechnungsrathe Anton Meißner, dann den Rechnungsräthen Friedrich Jaggi, Franz Wagenknecht und Franz Lenhart systemisirte Oberrechnungsrathsstellen im Personalstande der Rechnungs und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums verliehen.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes bekleideten Rechnungsrath Vincenz Gattoni zum wirklichen Oberrechnungsrathe extra statum des Personales der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzobercommissär Ernst Chrobaczek zum Finanzrathe bei der böhmischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Ackerbauminister hat den k. k. Forstadjuncten Emil Hübner zum k. k. Forstcommissär in Böhmen ernannt.

Erledigungen.

Steueramts-Controlorsstelle bei der oberösterreichischen Finanzdirection in der zehnten Rangsclasse, bis 6. März. (Amtsbl Nr. 30).

Verwaltersstelle bei der k. k. Tabakfabrik in Rovigno in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis 10. März. (Amtsbl. Nr. 34).

Zahlamts-Controlorsstelle bei der k. k. General-Directionscasse der Tabakregie in Wien in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis 10. März. (Amtsblatt Nr. 34).

Hiezu als Beilage: Bogen 1, 1878 der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.